

Maßnahmenbogen

(Regelungen zur Umsetzung der Maßnahme laut Programm)

ESF+

Finanzplanebene	21.04.0.	Freiwilligendienste
Nr. laut Programm (nur für ESF+)	M4	
Erstmalige Genehmigung Maßnahmenbogen	28.03.2023	

Änderungshistorie

Datum	Inhalt der Anpassung
28.03.2023	Ausgangsdokument - vorläufige Endversion
17.07.2023	Änderung förderfähige Ausgaben
30.04.2024	Anpassung an den neuen Mustermaßnahmenbogen

A Rechtliche Grundlagen

1. Zusätzlich geltende Rechtsvorschriften für diese Maßnahme

Richtlinien, Fördergrundsätze, spezielle Erlasse der zuständigen Ressorts

- | |
|---|
| <p>a) Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16.5.2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 80 des Gesetzes vom 20.8.2021 (BGBl. I S. 3932)</p> <p>b) Richtlinien zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz sowie des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes nach der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Richtlinie zur Umsetzung des „Internationalen Jugendfreiwilligendienstes“ vom 20.12.2010, geändert am 17.4.2014 sowie 25.5.2018, zuletzt geändert am 01.01.2021 (GMBI. 36) (Förderrichtlinien Jugendfreiwilligendienste – RL-JFD) – (FÖJ)</p> <p>c) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Freiwilligendienste Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Soziales Jahr Kultur und Freiwilliges Ökologisches Jahr aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus, des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundes, Erlass des MS vom 21.08.2023</p> |
|---|

2. Beihilferechtlicher Status

Siehe Anlage 1

3. Verfahren und Kriterien der Auswahl sowie Klimaverträglichkeitsprüfung

3.1. Beschluss Begleitausschuss siehe Anlage 2

Datum Beschluss Begleitausschuss	13.12.2022 (Umlaufverfahren)
----------------------------------	------------------------------

3.2. Klimaverträglichkeitsprüfung (nur bei EFRE/JTF Maßnahmen auszufüllen)

Werden Infrastrukturvorhaben mit einer Lebensdauer von über 5 Jahren gefördert?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein (Klimaverträglichkeitsprüfung grundsätzlich nicht erforderlich)
Klimaverträglichkeitsprüfung erfolgt auf Vorhabenebene	<input type="checkbox"/>
Eine Klimaverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich, da eine der folgenden Ausnahmegründe vorliegt (Gilt für alle Vorhaben der Finanzplanebene):	
<ul style="list-style-type: none"> Vorhaben mit förderfähigen Gesamtausgaben (ohne Personalausgaben) unter 1 Mio. Euro 	<input type="checkbox"/>

• Vorhaben ist folgender Projektkategorie zuzuordnen	
Begründung	
Ausnahme gilt somit für:	<input type="checkbox"/> Klimaneutralität <input type="checkbox"/> Klimaresilienz

4. Vereinfachte Kostenoptionen (VKO)

Anwendung vereinfachter Kostenoptionen	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Form der vereinfachten Kostenoption	<input checked="" type="checkbox"/> Kosten je Einheit gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalbetrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalfinanzierung (Pauschalsatz) gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. d) VO (EU) 2021/1060
Festlegungsmethode nach Art. 53 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060	<input checked="" type="checkbox"/> Eigene Herleitung gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Haushaltsplanentwurf gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Geltung in den Politikbereichen der Union für ähnliche Vorhaben gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. c) VO (EU) 2021/1060 <input checked="" type="checkbox"/> Geltung in nationalen Förderprogrammen für ähnliche Vorhaben gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. d) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalfinanzierungen und spezifische Methoden gemäß Art. 53 Abs. 3 Buchst. e) VO (EU) 2021/1060
Berechnungsfreie Kostenoption	<input type="checkbox"/> Pauschalsatz für indirekte Kosten von bis zu 7 % der förderfähigen direkten Kosten gemäß Art. 54 Buchst. a) VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalsatz für indirekte Kosten von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten gemäß Art. 54 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060

	<input type="checkbox"/> Pauschalsatz für direkte Personalkosten von bis zu 20 % der direkten Kosten gemäß Art. 55 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 <input type="checkbox"/> Pauschalsatz für Restkosten von bis zu 40 % der direkten förderfähigen Personalkosten gemäß Art. 56 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060
Festlegung anhand in der VO (EU) 2021/1060 oder den fondsspezifischen Verordnungen bzw. auf deren Grundlage genannten spezifischen Methoden	

B Zuständige Stellen und Verfahrensschritte

1. Verantwortliches Fachreferat

Ressort	MS	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)
Referat	44	Jugendpolitik, Jugendarbeit, Jugendschutz

2. Zwischengeschaltete Stelle

Stelle:	Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB)
Anschrift:	Domplatz 12, 39104 Magdeburg

3. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen (Zulässigkeitsprüfung)

Annehmende Stelle	IB
Durchführende Stelle	IB

4. Verfahren zur Projektauswahl (Förderwürdigkeit)

Durchführende Stelle	IB
----------------------	----

Benennung von gegebenenfalls im Auswahlverfahren beteiligten Stellen	
--	--

5. Antragsprüfung (Förderfähigkeit)

Antragsannahmende Stelle	IB
Zuständige Stelle	Formelle Prüfung: IB
	Materielle Prüfung: IB
Bewilligende Stelle	IB
Entscheidung (Art der Genehmigung)	<input checked="" type="checkbox"/> Zuwendung
	<input type="checkbox"/> Zuweisung
	<input type="checkbox"/> Auftrag im Ergebnis eines Vergabeverfahrens
	<input type="checkbox"/> Darlehen
	<input type="checkbox"/> Beteiligung
Benennung von beteiligten Stellen (Dritter) im Entscheidungsprozess	

6. Zahlungsverkehr

Zuständige Stelle	IB
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung	<p>Ausgabenbeleg: Es wird ein Ausgabenbeleg gemäß der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ erstellt (Datenblatt zur Buchung mit ID) und der Prüfungsdokumentation beigelegt.</p> <p>Verfahren und Kompetenzregelung: Auf der Grundlage der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Auszahlungsbetrag kompetenzgerecht (lt. Sfo) ausgezahlt. Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im Vier-Augen-Prinzip. Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss durch Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB .</p>

	<p>Vorschüsse sind zulässig.</p> <p>Auf Antrag können Vorauszahlungen geleistet werden, sofern sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung im Rahmen deswendungszwecks benötigt werden.</p> <p>Sofern die Auszahlung als Vorauszahlung beantragt ist, ist durch den Begünstigten mit dem nächsten Auszahlungsantrag die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge zu erklären und durch Belege (Nachweise zu bestehenden Dienstverhältnissen und die monatlichen Anwesenheitsnachweise der Teilnehmenden) nachzuweisen.</p> <p>Die bereits gezahlte Vorauszahlung wird im Zuge der Prüfung berücksichtigt.</p> <p>Nicht verbrauchte Teilbeträge werden sofort verrechnet bzw., sofern sie nicht für fällige Zahlungen innerhalb der nächsten zwei Monate notwendig sind, sofort zurückgefordert.</p>
--	---

7. Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen

Zuständige Stelle	IB
-------------------	----

Verwaltungsprüfungen:

Unter angemessener Berücksichtigung der Haushaltsrisiken wird der Prüfumfang für Verwaltungsprüfungen auf der Grundlage einer programmbezogenen Risikoanalyse von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF festgelegt. Ausgangspunkt sind Bewertungen zum potentiellen Fehlerrisiko aus den Ergebnissen interner und externer Prüfungen.

Vor-Ort-Überprüfungen:

Die Zwischengeschalteten Stellen führen auf Grundlage der Vorgaben der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF eine Risikoanalyse zur Ermittlung des Prüfumfanges der Vor-Ort-Überprüfungen durch. Auf Basis der ermittelten Prüfquote wird durch die zuständige Stelle jährlich eine Vorhabenauswahl für

Vor-Ort-Überprüfungen vorgenommen. Die Verfahren werden per Erlass durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF geregelt.

8. Ausgabenbestätigende Stelle

Ausgabenbestätigende Stelle	MS, Ref. 44
-----------------------------	-------------

9. Dokumentation/Aufbewahrung

Zuständige Stellen	IB, Begünstigter
Art der Aufbewahrung	<input checked="" type="checkbox"/> Papier
	<input checked="" type="checkbox"/> Digital
Akteninhalt (ggf. unterschieden nach Aufbewahrungsort)	<p>Investitionsbank Sachsen-Anhalt:</p> <p>Alle vorhabenbezogenen Unterlagen werden in der elektronischen Vorgangsakte – eAkte, weitere Unterlagen in der Programmakte im elektronischen Archiv des Produktmanagements abgelegt.</p> <p>Zuwendungsempfänger (Begünstigter):</p> <p>Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuwendungsbescheid festgelegte Unterlagen.</p>

10. Datenerfassung

Datenerfassung efREporter4	<input type="checkbox"/> Direkterfassung
	<input checked="" type="checkbox"/> Schnittstelle

11. Elektronische Kommunikation mit Begünstigten

Kommunikationsportal der Bewilligungsstelle	<input type="checkbox"/> efDialog Sachsen-Anhalt
	<input checked="" type="checkbox"/> Kundenportal der Investitionsbank Sachsen-Anhalt